



Brandschutztechnische Stellung- nahme zu den Bauphasen

KAMPNAGEL SANIERUNG UND ERWEITERUNG
Jarrestraße 20,
22303 Hamburg



Auftraggeber:

Sprinkenhof GmbH
Burchardstr. 8
20095 Hamburg

Architekt:

LACATON & VASSAL ARCHITECTES
80, RUE DE PARIS
F-93100 MONTREUIL

Fachplanung Brandschutz:

Schlüter + Thomsen
Brandschutz GmbH & Co. KG
Rendsburger Straße 162
24537 Neumünster
Tel: 04321 / 9006-0
Fax: 04321 / 9006-20
E-Mail: info@schlueter-thomsen.de



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen und Ziel der Stellungnahme	3
2. Unterlagen zur Beurteilung.....	5
2.1 Planungsgrundlagen.....	5
3. Beschreibung der Bauphasen	5
4. Brände auf Baustellen	6
5. Generelle Maßnahmen und Zuständigkeiten	8
6. Beurteilung	11
6.1 Rettungswege.....	11
6.1.1 Rettungswege Veranstaltungsbetrieb Hallen Nord.....	11
6.1.2 Rettungswege Baustelle	11
6.1.3 Rettungswege Nachbar	12
6.1.4 Rettungswege Inbetriebnahme Hallen Süd und Neubau.....	12
6.2 Bauliche Brandschutzmaßnahmen.....	12
6.2.1 Brandlasten vor Gebäuden.....	13
6.3 Organisatorische Maßnahmen	14
6.3.1 Feuerlöschmittel	14
6.3.2 Brandschutzplan und Brandschutzordnung Teil A	15
6.3.3 Verhalten im Brandfall	16
6.3.4 Verbote hinsichtlich Rauchen, Feuer, offene Flammen und Zündquellen	17
7. Anlagentechnische Maßnahmen	22
8. Wirksame Löscharbeiten und abwehrender Brandschutz	23
8.1 Feuerwehrzufahrten:	23
8.2 Zugänge für die Feuerwehr	23
8.3 Feuerwehrpläne	23
8.1 Löschwasserversorgung.....	24
9. Koordination der Bauphasen	24
10. Unfallverhütung und Arbeitsschutz (UVV)	24
11. Einhaltung der Anforderungen.....	25
11.1 Verantwortlichkeiten	25
11.2 Kontrolle und Dokumentation	26
12. Erklärung des Aufstellers	27
13. Anlagen	27
13.1 Unterschriftenliste "Feuergefährliche Arbeiten".....	28
13.2 Muster Erlaubnisschein	30
13.3 Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen	31
13.4 Alarmplan Baustelle.....	32





1. Vorbemerkungen und Ziel der Stellungnahme

Wir wurden gebeten den Brandschutz während der Bauphase zu bewerten.

Die vorliegende Stellungnahme beschreibt die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes während der Durchführung des Bauvorhabens [Kampnagel].

Ziel dieser Stellungnahme ist es, sowohl die Entstehung von Bränden zu verhindern als auch die Auswirkungen eines Brandereignisses auf Personen, Sachwerte und die Umwelt zu minimieren. Gleichzeitig werden die Anforderungen der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes in Teilen berücksichtigt, um die Sicherheit und Gesundheit der auf der Baustelle tätigen Beschäftigten sicherzustellen.

Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der Landesbauordnung Hamburg, der Baustellenverordnung [zu erstellen durch das ausführende Bauunternehmen], der Arbeitsstättenverordnung sowie der DGUV Vorschrift 1.

Das Bauvorhaben wird in zwei Bauphasen unterteilt, zwischen denen ein definierter Übergang („Switch“) erfolgt.

Aus diesem Grund legt die Stellungnahme besonderen Wert auf die kontinuierliche Aufrechterhaltung eines angemessenen Sicherheitsniveaus über alle Bauphasen hinweg. Dies wird durch die Kombination baulicher, technischer und vor allem organisatorischer Maßnahmen sowie durch eine fortlaufende Gefährdungsbeurteilung gewährleistet.

Die Maßnahmen sind von allen am Bau Beteiligten verbindlich einzuhalten. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den ausführenden Unternehmen, während die Bauleitung und die zuständigen Koordinatoren die Einhaltung überwachen und dokumentieren.

Wie im BSK unter Ziffer 3.3.1 des übergeordneten Brandschutzkonzeptes beschreiben ist, soll die Realisierung in zwei Bauphasen erfolgen:

Ziffer 3.3.1: „Die Gesamtrealisierung soll in zwei Phasen realisiert werden (Baubereich erste Phase grün dargestellt.) Für diese Bauphasen sind nach der Genehmigung eigene Feuerwehrlpläne zu erstellen und mit der Feuerwehr abzustimmen. Mit Inbetriebnahme der ersten Bauphase sind alle in diesem Dokument beschriebenen Maßnahmen umzusetzen, dies betrifft vor allem die anlagentechnischen Maßnahmen und die Belange der Feuerwehr und die Rettungswege. „

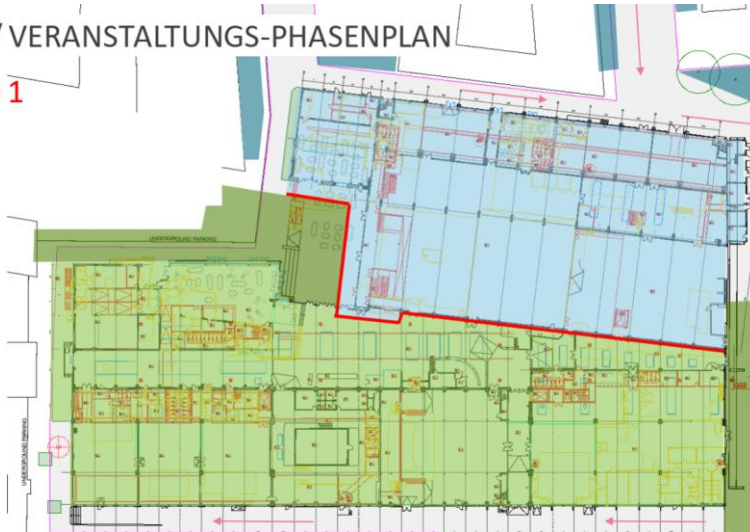
22-B021 Kampnagel

06.05.2026

LPH 5 Index -

BAU-/ VERANSTALTUNGS-PHASENPLAN

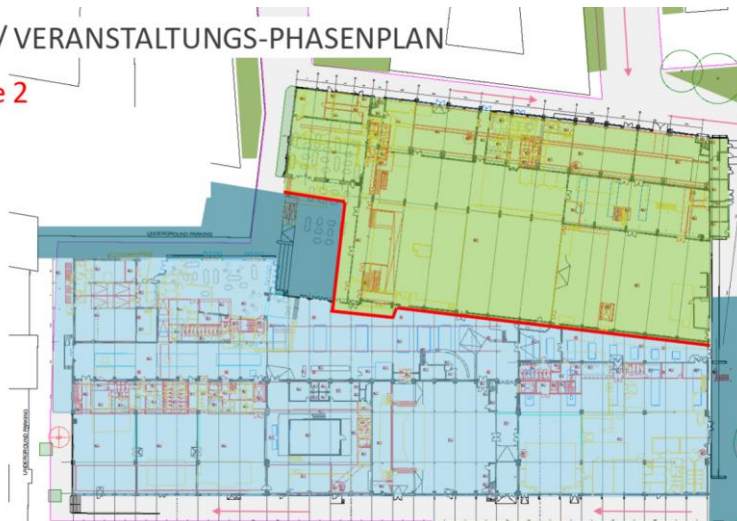
Phase 1



(nur sinnbildliche Darstellung, vgl.- Anlage Phasenpläne)

BAU-/ VERANSTALTUNGS-PHASENPLAN

Phase 2



(nur sinnbildliche Darstellung, vgl.- Anlage Phasenpläne)

Diese Stellungnahme dient der Konkretisierung dieser Anforderungen.

Brandschutz auf Baustellen unterscheidet sich grundsätzlich von den Maßnahmen, die bei einem fertiggestellten Bauvorhaben greifen. Während der Bauphase kommt vor allem den organisatorischen Brandschutzmaßnahmen besondere Bedeutung zu.

Oberste Priorität hat in jedem Fall die Rettung von Menschenleben!



2. Unterlagen zur Beurteilung

2.1 Planungsgrundlagen

Lfd. Nr.	Zeichnungsinhalt	Plan-Nr. / Titel	Ersteller	Maßstab	Datum
[P 1]	Phase 1 – Zeitraum 1	-	Drees & Sommer	-	17/04/2026
[P 2]	Phase 1 – Zeitraum 2	-	Drees & Sommer	-	15/04/2026
[P 3]	Phase 1 – Zeitraum 3	-	Drees & Sommer	-	17/04/2026
[P 4]	Phase 1 – Zeitraum 2&3	-	Drees & Sommer	-	15/04/2026
[P 5]	Phase 2 – Zeitraum 1	-	Drees & Sommer	-	17/04/2026
[P 6]	Phase 2 – Zeitraum 2	-	Drees & Sommer	-	15/04/2026
[P 7]	Switch – Zeitraum 1	-	Drees & Sommer	-	15/04/2026

3. Beschreibung der Bauphasen

Gemäß dem uns vorliegenden Zeitplan sind folgende Zeiträume zu den einzelnen Bauphasen und die abschließende Fertigstellung vorgesehen:

Phase 1 (drei Zeiträume, insgesamt Bauabschnitt 1; im Weiteren nur Phase 1 oder Bauphase 1 genannt):

09.2026 – 07.2028

In dieser Phase werden vor allem die südlichen Hallenteile saniert und der Neubau errichtet. Die Bauzeit ist in etwa mit zwei Jahren angegeben. In dieser Zeit soll der große Veranstaltungsbetrieb in der Halle K6 sowie die Nutzung im nördlichen Gebäudeteil aufrechterhalten werden. Hierfür werden die Räume im Hallenbereich Nord zum Teil umorganisiert. Für die Teilnutzung ist durch den Betreiber ein eigener Nutzungsantrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Hierbei sind vor allem die Rettungswege für die Besucher nachzuweisen.

(Baubetrieb Hallen Süd+K7 + Veranstaltungsbetrieb Hallen Nord + Verwaltung; vgl. Anlage Phase 1 – Zeitraum 1-3)

Die Zeiträume 1-3 unterscheiden sich lediglich in der Baustellenorganisation, nicht aber in der prinzipiellen Aufteilung des Baustellenbereichs.

Switch (ein Zeitraum):

07.2028 – 01.2029

Hier erfolgt der Übergang von Bauphase 1 zu Bauphase 2 und somit eine Umstellung der Nutzung bzw. der Baustellenorganisation. Der Zeitraum wurde hier mit ca. 7 Monaten geplant.

(kein Spielbetrieb, Verwaltung zum Teil im Betrieb, Vorbereitung; vgl. Anlage Switch – Zeitraum 1)





22-B021 Kampnagel
06.05.2026
LPH 5 Index -

Phase 2 (zwei Zeiträume; insgesamt Bauabschnitt 2; im Weiteren nur Phase 2 oder Bauphase 2 genannt):

02.2029 – 03.2030

In dieser Bauphase erfolgt Inbetriebnahme aller Bereiche aus der Phase 1. Der nördliche Hallenteil und die Verwaltung werden saniert und der Neubau im östlichen Teil des Geländes wird realisiert. Hierfür ist eine Zeitspanne von ca. 1 Jahr eingeplant.

(Baubetrieb Hallen Nord + Veranstaltungsbetrieb Hallen Süd+K7)

Die Zeiträume 1-2 unterscheiden sich lediglich in der Baustellenorganisation, nicht aber in der prinzipiellen Aufteilung des Baustellenbereichs.

Fertigstellung:

04.2030

Zum o.g. Datum erfolgt die Gesamtfertigstellung und die Übergabe an den Betreiber.

4. Brände auf Baustellen

Brände auf Baustellen treten vergleichsweise häufig auf, da sich während der Bauphase eine Vielzahl brandbegünstigender Faktoren überlagern. Im Gegensatz zu fertiggestellten Gebäuden befinden sich Baustellen in einem **provisorischen Zustand**, bei dem wesentliche Brandschutzmaßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt oder temporär außer Kraft gesetzt sind.

Ein zentraler Aspekt ist die **erhöhte Brandlast**. Auf Baustellen werden große Mengen brennbarer Materialien wie Holz, Kunststoffe, Dämmstoffe und Verpackungen gelagert, häufig ohne dauerhafte brandschutztechnische Trennung. Gleichzeitig entstehen durch Bauprozesse zusätzliche Zündquellen, insbesondere durch Schweiß-, Schneid- und Trennarbeiten. Diese sogenannten Heißenarbeiten stellen eine der häufigsten Brandursachen dar.

Hinzu kommt, dass der **bauliche Brandschutz noch nicht vollständig hergestellt** ist. Offene Durchbrüche, fehlende Abschottungen und noch nicht geschlossene Brandabschnitte begünstigen eine schnelle Brandausbreitung. Auch technische Brandschutzeinrichtungen wie Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen sind während der Bauphase oft noch nicht in Betrieb oder werden temporär außer Betrieb genommen.

Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die **provisorische Baustelleninfrastruktur**. Elektrische Anlagen wie Baustromverteiler oder Verlängerungsleitungen werden häufig intensiv beansprucht und können bei unsachgemäßer Nutzung eine zusätzliche Zündquelle darstellen.

Darüber hinaus spielen **organisatorische Defizite** eine entscheidende Rolle. Unzureichende Abstimmung zwischen den Gewerken, fehlende Unterweisungen oder mangelnde Kontrolle von Sicherheitsmaßnahmen führen dazu, dass bestehende Risiken nicht erkannt oder unterschätzt werden. Auch die Vorgaben der DGUV Vorschrift 1 werden in der Praxis nicht immer konsequent umgesetzt.





22-B021 Kampnagel

06.05.2026

LPH 5 Index -

Nicht zuletzt erhöht sich das Risiko durch **dynamische Veränderungen im Bauablauf**. Insbesondere bei Übergangsphasen zwischen Bauabschnitten (z. B. bei einem „Switch“) können bestehende Schutzmaßnahmen wegfallen, ohne dass sofort gleichwertige Ersatzmaßnahmen greifen.

Zusammenfassend entstehen Brände auf Baustellen vor allem durch das gleichzeitige Auftreten von **erhöhter Brandlast, vorhandenen Zündquellen, unvollständigem Brandschutz und organisatorischen Schwächen**. Diese Kombination macht Baustellen zu besonders brandgefährdeten Bereichen, weshalb ein durchdachtes und konsequent umgesetztes Brandschutzkonzept unerlässlich ist.

Mit der vorliegenden Stellungnahme wird den beschriebenen brandschutztechnischen Gefährdungen auf der Baustelle gezielt begegnet. Ziel ist es, die erhöhten Risiken, die sich insbesondere aus der Bauphase, den provisorischen Zuständen sowie den wechselnden Bauabläufen ergeben, durch geeignete Maßnahmen wirksam zu minimieren.

Hierzu werden bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen so aufeinander abgestimmt, dass sowohl die Entstehung von Bränden verhindert als auch deren Ausbreitung begrenzt wird. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass im Brandfall eine schnelle Alarmierung sowie eine sichere Selbstrettung und wirksame Brandbekämpfung möglich sind.

Ein besonderer Fokus liegt auf der kontinuierlichen Anpassung der Maßnahmen an den Baufortschritt. Dadurch wird gewährleistet, dass auch bei sich verändernden Rahmenbedingungen – insbesondere während sensibler Übergangsphasen zwischen einzelnen Bauabschnitten – ein angemessenes Sicherheitsniveau erhalten bleibt.

Durch die klare Festlegung von Verantwortlichkeiten, regelmäßige Kontrollen sowie die Unterweisung aller Beteiligten wird sichergestellt, dass die definierten Maßnahmen nicht nur geplant, sondern auch dauerhaft wirksam umgesetzt werden.

Insgesamt verfolgt diese Stellungnahme das Ziel, ein durchgängiges und praxisgerechtes Sicherheitskonzept zu schaffen, das den besonderen Anforderungen einer Baustelle gerecht wird und einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Schadensereignissen leistet.

Die Schritte werden im Vorfeld entsprechend mit der Bauaufsicht kommuniziert. Eine Teilbaugenehmigung ist hierfür nicht erforderlich.





Die Folgenden wesentlichen Punkte sind zu beachten:

5. Generelle Maßnahmen und Zuständigkeiten

Phase	Maßnahme	Zuständigkeit	Fertigstellung wann
Bauphase und 2	1 Baustelleneinrichtung abstimmen mit FW und Brandschutz	Bauunternehmen, Bauleitung, Brandschutz	Vor Beginn der ersten Phase, nach der Genehmigung
Bauphase und 2	1 Erstellung Feuerwehrpläne für Bauphase 1	Brandschutz nach Übergabe Baustellenlayout durch den Bauunternehmer	Vor Beginn der ersten Phase, nach der Genehmigung
Bauphase und 2	1 Erstellung Brandschutzordnung für die Baustelle (Teil dieser Stellungnahme)	Bauunternehmen, Brandschutz	Vor Beginn der ersten Bauphase
Bauphase 1	Trennung der Sicherheitstechnik von Baustelle und im Betrieb bleibender Bestand	TGA, Bauleitung	Vor Beginn der ersten Bauphase
Ende Phase 1 und Übergang zur Phase 2 (nach Switch); Wenn die Phase 1 (im Switch) in Betrieb genommen werden soll, ist die Trennung der Treppenträume zu K7 so herzustellen, dass eine Trennung zur Baustelle vorhanden ist. Alle baulichen Anforderungen aus dem übergeordneten BSK sind zu erfüllen. Hierfür ist ein Teilkonformität (durch uns) zu erstellen. Es ist durch einen Funkversuch die Funkverbindung im Gebäude zu überprüfen (hier ist das Bauteil BT4 zu integrieren). Aus unserer Sicht ist eine uneingeschränkte Funkkommunikation, speziell auch auf Basis von Ziffer 7.6.1 des übergeordneten Brandschutzkonzeptes und im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit des Gebäudes, unbedingt notwendig.			
Übergang zu Bauphase 2, Inbetriebnahme Bauphase 1	Brandmeldeanlage (mit Aufschaltung auf die FW)	TGA, Bauleitung	Vor Beginn der Bauphase 2 und vor Inbetriebnahme Bauphase 1 zum Ende Switch
Übergang zu Bauphase 2, Inbetriebnahme Bauphase 1	die Alarmierung	TGA, Bauleitung	Vor Beginn der Bauphase 2 und vor Inbetriebnahme Bauphase 1 zum Ende Switch
Übergang zu Bauphase 2, Inbetriebnahme Bauphase 1	dyn. Fluchtwegsteuerung	TGA, Bauleitung	Vor Beginn der Bauphase 2 und vor Inbetriebnahme Bauphase 1 zum Ende Switch



22-B021 Kampnagel

06.05.2026

LPH 5 Index -

			triebnahme Bau- phase 1 zum Ende Switch
Übergang zu Bauphase 2, In- betriebnahme Bauphase 1	Löschanlage	TGA, Bauleitung	Vor Beginn der Bau- phase 2 und vor Inbe- triebnahme Bau- phase 1 zum Ende Switch
Übergang zu Bauphase 2, In- betriebnahme Bauphase 1	die Einrichtungen zu Rauch- abführung	TGA, Bauleitung	Vor Beginn der Bau- phase 2 und vor Inbe- triebnahme Bau- phase 1 zum Ende Switch
Übergang zu Bauphase 2, In- betriebnahme Bauphase 1	Sicherheitsbeleuchtung	TGA, Bauleitung	Vor Beginn der Bau- phase 2 und vor Inbe- triebnahme Bau- phase 1 zum Ende Switch
Übergang zu Bauphase 2, In- betriebnahme Bauphase 1	Sicherheitsstromversorgung	TGA, Bauleitung	Vor Beginn der Bau- phase 2 und vor Inbe- triebnahme Bau- phase 1 zum Ende Switch
Übergang zu Bauphase 2, In- betriebnahme Bauphase 1	Blitzschutz	TGA, Bauleitung	Vor Beginn der Bau- phase 2 und vor Inbe- triebnahme Bau- phase 1 zum Ende Switch
Übergang zu Bauphase 2, In- betriebnahme Bauphase 1	Gebäudefunk	TGA, Bauleitung	Vor Beginn der Bau- phase 2 und vor Inbe- triebnahme Bau- phase 1 zum Ende Switch
Übergang zu Bauphase 2, In- betriebnahme Bauphase 1	Abschaltung für die PV-An- lage	TGA, Bauleitung	Vor Beginn der Bau- phase 2 und vor Inbe- triebnahme Bau- phase 1 zum Ende Switch
Fertigstellung beide Bauphasen			
<i>Hinweis: In Hamburg gibt es keine Teilprüfungen im Sinne der PVO. Hier wird es Inbetrieb- nahme Protokolle bis zum Endzustand geben (nach der Bauphase 1 bzw. Switch).</i>			



Nach der 2. Bauphase wird es eine PVO-Prüfung geben, bei der auch der Neubau (K7) bewertet werden muss. Am Ende gibt es eine Komplexprüfung aller Anlagen. Innerhalb der Komplexprüfung werden alle sicherheitstechnischen Anlagen zusammen und nicht einzeln geprüft.

Die abnehmenden Prüfsachverständigen sind frühzeitig hinzuziehen.

*Die zeitliche Taktung der Inbetriebnahmen/Abnahmen ist im Vorfeld verlässlich mit den Unternehmen und dem Prüfsachverständigen abzustimmen (**mindestens 4 Wochen** vor Übergabe, damit Mängel beseitigt werden können).*

In Ziffer 8.10 des BSK haben wir beschrieben wie mit abweichenden Ausführungen von technischen Regeln umzugehen ist. Hintergrund ist, dass schnell und unkompliziert Entscheidungen getroffen werden können.

Ggf. vorhandene Änderungen zu den Bauvorlagen müssen zur Inbetriebnahme/Abnahme und den Sachverständigen und der Behörde vorliegen (min. 4 Wochen). D.h. die Einreichung der Änderungen sollte mindestens 4 Monate vor der Inbetriebnahme der Gesamtmaßnahme stattfinden.

Der ausführenden Firma kommt hierbei ebenfalls eine zentrale Rolle zu. Um die Teilkonformität erstellen zu können am Ende der Phase 1, sind alle Zulassungen zu Türen, Wänden mit entsprechenden Übereinstimmungserklärungen etc. vorzulegen. Um dies sicherzustellen, werden wir dem Unternehmen eine Liste der benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

*Die Unterlagen sind **mindestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme** zu liefern. Wir werden weiter die entsprechende Baubegleitung hinsichtlich der brandschutztechnischen Infrastruktur machen. Diese münden in Begehungsberichten.*



6. Beurteilung

6.1 Rettungswege

Generell dürfen Flucht- und Rettungswege zu keinem Zeitpunkt unterbrochen werden. Die Flucht- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten.

6.1.1 Rettungswege Veranstaltungsbetrieb Hallen Nord

Ist im Rahmen des Nutzungsantrags des Betreibers nachzuweisen. Die max. Besucherzahl orientiert sich dann an den zur Verfügung stehenden Ausgangsbreiten. Ausgänge oder Zugänge auf die Baustelle sind nicht mit anzusetzen. Die Schlosserei, Schneiderei und Schreinerei (Gebäudeteil Nord) soll über die gesamte Bauphase genutzt werden können. Diese Nutzungen sind in den Nutzungsantrag zu integrieren.

6.1.2 Rettungswege Baustelle

Die Rettungswege, Verkehrswege, Außentreppen und Treppenhäuser, die bei einem Brand innerhalb der Baustelle als Rettungs- und Angriffswege dienen, sind ständig freizuhalten und dementsprechend zu kennzeichnen.

Eine Aufbewahrung von Gegenständen und Baumaterialien in diesen Bereichen ist untersagt. Es müssen immer möglichst zwei entgegengesetzte Rettungswege in jeder Bauphase vorhanden sein. Die Flucht- und Rettungswege sind (je nach Baufortschritt) mit Rettungswegzeichen (Schilder lang nachleuchtend) zu kennzeichnen. Mit Bauvorschritt der Außentreppen und Treppenhäuser in K7, stellen diese ebenfalls Rettungswege dar und dürfen nicht durch weitere Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.

Türen und Abschlüsse im Verlauf der Rettungswege müssen auch auf Baustellen jederzeit ohne Hilfsmittel geöffnet werden können. Dies gilt vor allem für Durchgänge im Bauzaun, um die Sammelplätze zu erreichen. Innerhalb der Rettungswege sollten keine Stolperstellen vorhanden sein. Die Hauptrettungswege innerhalb der Baustelle und die Rettungswege (Flure und Treppenhäuser) sind mit einer ausreichenden Beleuchtung auszustatten.

Gemäß den Vorgaben des Arbeitsstättenrechts ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, wenn bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ein sicheres Verlassen der Arbeitsplätze nicht gewährleistet ist. Bei planmäßiger Arbeit ohne ausreichendes Tageslicht (z. B. nachts) und bei innen liegenden Rettungswegen ist daher eine Sicherheitsbeleuchtung notwendig.

Die vorgenannten Anforderungen sind entsprechend des Bauvorschlusses und der Bauphasen anzupassen.

Für die Baustelle sind Sammelstellen auf dem Gelände vorzusehen. An den Sammelstellen wird die Vollständigkeit aller Personen festgestellt. Vorschläge sind den beigelegten Plänen zu entnehmen. An den gekennzeichneten Stellen in diesen Plänen ist der Bauzaun so auszubilden, dass der Baustellenbereich verlassen werden kann.

Im Switch wird die Verwaltung weiterbetrieben. Hier sind temporär die Aufstellflächen anzupassen, da Leitungsarbeiten von der Verwaltung in Richtung der Hallen stattfinden (vgl. Baustellenplan Switch). Die Baugrube ist dabei so zu sichern, dass die Feuerwehrfahrzeuge nicht gefährdet sind. Die Feuerwehrpläne sind zu diesem Zeitpunkt bei der Feuerwehr auszutauschen.





6.1.3 Rettungswege Nachbar

Durch die Maßnahmen und die Bautätigkeit, darf es nicht zu einer Einschränkung der Fremdrettung der Nachbargebäude kommen.

Dies gilt besonders für die Einheiten Barmbeker Str. 4, 4a und 4b

Die in den Baustellenplänen eingetragenen Flächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten.

Durch diese Verlegung ist eine Anleiterung weiterhin möglich. Sollten in der Nachbarnutzung Feuerwehrpläne vorhanden sein, sind diese anzupassen. Sofern keine Feuerwehrpläne vorhanden sind, ist an der Hauptzufahrt der Feuerwehr an der Jahresstraße eine Darstellung der Fahrtrichtung für die Drehleiter zu den Einheiten Brambekerstr. 4, 4a und 4 b darzustellen. Der Bauzaun zwischen dem Kran und dem benachbarten Gebäude ist über Schließmittel der Feuerwehr so zu öffnen, dass ein Feuerwehrdurchfahrt von 3 m Breite freigegeben wird.

Anleiterstellen in nördlichen Bereiche auf den Zufahrten von der Jahresstraße. Hier sind auf den Feuerwehrzufahrten zwei Anleiterstellen per Baulast gesichert. Diese Anleiterstellen sind dauerhaft frei zu halten. Die Lagerung von Gegenständen oder Bauzubehör darf die Fremdrettung nicht behindern.

6.1.4 Rettungswege Inbetriebnahme Hallen Süd und Neubau

Sofern der südliche Teil nach dem Switch in Betrieb genommen wird, sind alle Anforderungen aus dem übergeordneten Brandschutzkonzept zu erfüllen.

6.2 Bauliche Brandschutzmaßnahmen

Die Abtrennung der beiden Bauphasen wurde so gelegt, dass beide Bauphasen eigenständige Rettungswege und Zugänge besitzen. Die Abtrennung erfolgt in der Qualität F90 (Teile der Vorhalle F30) und bleibt bis zur Fertigstellung der Gesamtmaßnahme und darüber hinaus erhalten. Medienführungen durch diese Wand sind zu schotten.

Der Technikraum (Dimmeranlage) südl. der K6 muss zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs K6 während BA1 im Bestand verbleiben. Der Raum geht bis unter das Dach des Ostfoyers und hat im EG 2 Türen, eine zur K6 und eine zum Zentralfoyer. Wir gehen davon aus, dass die Tür zum Zentralfoyer während Phase 1 geschlossen werden kann (Durchgang durch diese Türen zulässig, sofern wieder geschlossen).

Anders herum wird der Raum dann in BA2 durch Veranstaltungstechnik und TGA umgebaut, bildet dann also auch wieder die Bauabschnittsgrenze zwischen BA2 und dem fertig gestellten BA1.

Zum Innenhof wird ein dritter Ausgang hergestellt, welcher über einen konisch zulaufenden Bauzaun begrenzt wird. Die Herstellung erfolgt vor der Bauphase 1 und endet mit der Inbetriebnahme der südlichen Hallenteile.

Der Aufzug in der Vorhalle gehört zu Bauphase 1. Die Baustelle ist mit geeigneten Mitteln feuerhemmend zu trennen. Die Trennung der Garderobe erfolgt während der Schadstoffsanierung an der Garderobenwand zu K6+Tür. Danach wird die Garderobe mit MW verschlossen.

- Provisorische Brandabschottungen (z.B. über Brandschutzkissen) sind möglich.
- Sonstige Öffnungen werden brandschutztechnisch verschlossen





6.2.1 Brandlasten vor Gebäuden

Brennbare Baustoffe und sonstige Brandlasten sind mindestens 5 m von Fassaden entfernt aufzubewahren. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Lagerung in nichtbrennbaren Containern vorzusehen. Im Bereich der Feuerwehrrflächen und im Verlauf von Rettungswegen ist die Lagerung auszuschließen. Beim Holzhybridbau ist ab dem Rohbau die Lagerung von brennbaren Baustoffen 5 m im Umkreis zum Gebäude auszuschließen. Eine Lagerung in den Hallen ist entsprechend der ausgeführten Arbeiten zulässig.



6.3 Organisatorische Maßnahmen

6.3.1 Feuerlöschmittel

Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind den besonderen betriebsgefahren entsprechende Feuerlöschmittel und –geräte in betriebsbereitem Zustand und der erforderlichen Anzahl bereitzuhalten.

Löschversuche sind erst dann zu unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben.

Folgende Punkte sind bei Löschversuchen aus eigenem Interesse zwingend zu beachten:

- Informieren Sie sich über die Bedingung der Löschgeräte.
- Vor dem Löschversuch ist die Alarmierung erforderlich.
- Es ist das nächstgelegene geeignete Löschgerät benutzen.
- Der gleichzeitige Einsatz mehrerer Löschgeräte ist wirkungsvoller.
- Feuerlöscher sind erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes in Betrieb zu setzen.
- Behalten Sie Ihren freien Rückzugsweg im Auge!
- Bei zu starker Rauchentwicklung Löschversuch abbrechen und den Raum verlassen.
 - Gefahr der Rauchdurchzündung (Flashover).
 - Gefahr der Rauchgasvergiftung.
- Bei Elektrobränden zuvor den Strom abschalten.
- Elektrische Anlagen über 1.000 Volt nicht mit Handfeuerlöschern löschen.
 - Informieren Sie sich über solche Anlagen.

Brennende Personen sofort ablöschen oder in Mäntel, Decken oder Tücher einwickeln, auf den Boden legen und hin- und herwälzen.

Öl- und Fettbrände nicht mit einer Löschdecke und nicht mit Wasser löschen! Es sind geeignete Löschmittel zu verwenden, Brandklasse F.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse		Brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A		Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B		Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Stearin, Paraffin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C		alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher



D		Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F		pflanzliche oder tierische Öle oder Fette	Fettbrand-Feuerlöscher, Abdecken des Gefäßes mit einem passenden nichtbrennbaren Deckel

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (durch Flüssigkeiten oder Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung! Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

6.3.2 Brandschutzplan und Brandschutzordnung Teil A

Für den Baustellenbereich sind an den Zugängen zu den Treppenträumen (je Baufortschritt) und an den Zugängen im EG Brandschutzpläne vorzuhalten. Diese Pläne sind mit folgenden Angaben zu versehen:

- Rufnummern der Feuerwehr und Polizei
- Kennzeichnung der Rettungswege für Feuerwehr und Polizei
- Kennzeichnung der Stellen wo Feuerlöschmittel zur Verfügung stehen
- Bekanntgabe der Personen, die mit der Bedienung von Feuerlöschgeräten vertraut sind
- Bekanntgabe und Kennzeichnung der Ersthelfer

Die Kontrolle der Brandschutzpläne obliegt dem Brandschutzbeauftragten bzw. seinem Stellvertreter oder der Bauleitung. Dieser ist ebenfalls für die Einhaltung der Maßnahmen sowie für die Unterweisung der Mitarbeiter zuständig.

Ein Betreten der Umbau- und Neubaufächen durch fremde Personen ist unzulässig. Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Generell ist an den Treppenträumen, Außentreppen (je Baufortschritt) und an den Zugängen im EG die Brandschutzordnung Teil A auszuhängen (Beispiel folgend):





6.3.3 Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist folgender Ablauf einzuhalten.

- Ruhe bewahren
 - Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik!
 - Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik bei sich und anderen führen. Deshalb Ruhe bewahren und überlegt handeln.
- Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.
- Warnsignal beachten.
- Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr.
- Löschversuche unternehmen.
- Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, dabei auf Rückzugswege achten.

Bei einer telefonischen Brandmeldung sind nachstehende Angaben erforderlich:

1. Wer meldet den Brand?



22-B021 Kampnagel
06.05.2026
LPH 5 Index -

2. Was ist passiert? (Brand, Explosion oder anderes)
3. Wie viele Personen sind betroffen / verletzt?
4. Wo ist etwas passiert (Adresse und Brandort, z. B. Geschoss)?

Unsere Adresse lautet:

Kampnagel Internationale Kulturfabrik GmbH
Jarrestraße 20
22303 Hamburg

5. Warten auf Rückfragen!

Verlassen des Gefahrenbereichs:

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.
- Niemand darf zurückbleiben.
- Das Vermissten von Personen ist der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben. Hilfloose Personen sind zu betreuen.
- Die Räumung soll unverzüglich erfolgen; alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen, das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen. Nach Möglichkeit sind Medienführungen abzuschalten (Strom, Gas).
- Bei Räumung des Gebäudes niemals in den Schadensbereich zurücklaufen, um z. B. noch persönliche Sachen zu holen.
- Damit sich der Brand nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind bei der Räumung alle Türen (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungsräumen, wenn vorhanden) zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
- Einfinden auf der ausgewiesenen Sammelstelle („Innenhof“ und „Residenz“).
- Warten auf weitere Anweisungen.

Die Sammelstellen befinden sich im Innenhof und vor der Residenz. Mit Beginn der Arbeiten müssen sich Personen über den Standort der Sammelstellen informieren. Hier wird auch die Vollständigkeit der Mitarbeiter durch die jeweiligen Vorgesetzten festgestellt.

6.3.4 Verbote hinsichtlich Rauchen, Feuer, offene Flammen und Zündquellen

Im gesamten Gebäudekomplex besteht absolutes Rauchverbot.

Rauchende Personen (z.B. Gäste und Besucher außerhalb der dafür vorgesehen Flächen) sind höflich, aber bestimmt auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen und aufzufordern, das Rauchen sofort einzustellen und die Zigarettenreste in den dafür vorgesehen Behältern im Außenbereich sachgerecht zu entsorgen.

Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen im Außenbereich erlaubt.

Die allgemeine Ordnung trägt zur Brandverhütung bei, deshalb sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Rauchverbote sowie das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer sind einzuhalten. Es darf nur in ausgewiesenen Raucherzonen geraucht werden.





- Aschenbecher mit Tabakresten jeglicher Art sowie abgebrannte Zündhölzer dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.
- Offenes Feuer ist nicht gestattet. Davon ausgenommen Arbeitsorte, die offene Flammen (z. B. Schweißen) bedingen, siehe hierzu feuergefährliche Arbeiten und Explosionsgefahren.

Exemplarische Darstellung von Verbotsschildern gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) 1.3.

Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	Rauchen verboten

6.3.4.1 feuergefährliche Arbeiten und Explosionsgefahren

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind und nach schriftlicher Genehmigung durch den Bauleiter oder eine durch ihn bestimmte Person. Die schriftliche Genehmigung muss die besonderen Sicherheitsbestimmungen für diese Tätigkeiten enthalten.

Dies gilt ebenfalls für staubintensive Arbeiten. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten (insbesondere bei innenliegende Räumen) auf eine ausreichende Be- und Entlüftung zu achten, so dass Staub-Luft oder explosive Gase abgetragen oder effektiv verdünnt werden.

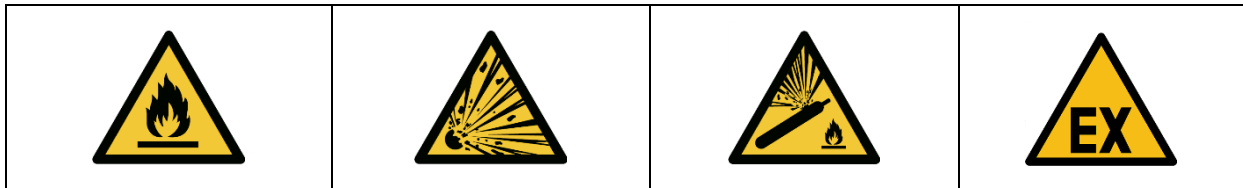
Die Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten und ggf. die Betriebsanweisung sind zu beachten.

- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten sind außerhalb der ständig dafür vorgesehenen Arbeitsplätze (Werkstatt Technische Dienste) nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Für die Ausgabe des Erlaubnisscheins Feuerarbeiten (siehe Anlage) ist der Bauleiter oder eine durch ihn bestimmte Person zuständig. Die Erlaubnisscheine für Feuerarbeiten sind nach der Erledigung der Arbeiten zurückzugeben. Bestehende Arbeitsanweisungen sind zu beachten.
- An den Schweißplätzen ist darauf zu achten, dass sich in unmittelbarer Umgebung des Arbeitsplatzes nur die Gasflaschen befinden, die für die Arbeit unbedingt erforderlich sind. Brennbare Materialien sind in einem Umkreis von 5 m um die Schweißplätze nicht zulässig.
- Um offene Wärmequellen muss ein Bereich von mindestens 2 m frei von leicht brennbaren Materialien eingehalten werden.
- Spraydosen sind vor Erwärmung über 50 °C zu schützen (z. B. Sonneneinstrahlung)!

Exemplarische Darstellung von Warnzeichen, die auf Gefahren hinweisen (ASR 1.3).

feuergefährliche Stoffe	Explosionsgefahren		
	explosionsgefährliche Stoffe	Warnung vor Gasflaschen	explosionsgefährliche Atmosphäre





Alle Firmen, die mit feuergefährlichen Arbeiten beauftragt sind, müssen vor Arbeitsbeginn durch den jeweiligen Auftraggeber mit Hilfe des "Merkblattes zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen" (Anlage 4) unterwiesen werden.

Vor dem Ausstellen der Genehmigung ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgesehenen Arbeitsstelle und ihrer Umgebung besteht. Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung sind von brennbaren Stoffen freizuhalten. Gefahr durch Funkenflug beachten.

Brennbare Stoffe, wie fest eingebaute Teile, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flammen, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.

Als Brandwache muss außer dem Schweißer und seinen Helfern mindestens eine mit der Brandbekämpfung vertraute Person zur Verfügung stehen. Es müssen geeignete Löschgeräte, wie z. B. Feuerlöscher, im Tätigkeitsbereich vorhanden sein.

Im Erlaubnisschein für Feuerarbeiten sind folgende Schutzmaßnahmen besonders zu beachten:

- Benennung einer Aufsichtsperson und Bereitstellung der Brandwache.
- Die erforderlichen Schutzvorkehrungen benennen, z. B. Freimachen der Arbeitsstelle, Abdecken fest eingebauter Teile, Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen.
- Angaben der bereitzustellenden Löschgeräte und Löschmittel.
- Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung der Arbeit.

Der Tätigkeitsbereich und seine Umgebung - dazu gehören Nebenräume sowie Räume über und unter dem Tätigkeitsbereich - sind von dafür bestimmten Personen während der Arbeit und nach Beendigung der Arbeit (über mehrere Stunden wiederholt) sorgfältig auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie verdächtige Erwärmung und verdächtigen Geruch zu prüfen. Die Überwachung darf erst eingestellt werden, wenn keine verdächtige Erwärmung und kein verdächtiger Geruch mehr vorhanden sind. Im Zweifelsfall immer die Feuerwehr alarmieren.

Kann vor Ausführung der Arbeiten die Brandgefahr im gefährdeten Umkreis um die Arbeitsstelle nicht vollständig beseitigt werden, dürfen die vorgenannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Es sind andere Arbeitsverfahren anzuwenden.



6.3.4.2 Handhabung und Lagerung brennbarer Stoffe und Abfälle

Die Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung und Lagerung brennbarer Stoffe sind zu beachten. Die entsprechenden Betriebsanweisungen müssen gut sichtbar aushängen und den Mitarbeitern bekannt sein. Die Mitarbeiter sind bzgl. der Brandgefahren und Explosionen, regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr zu unterweisen.

Folgendes muss besonders beachtet werden:

- Brennbare und leicht entzündliche Abfälle nur in einem dafür geeigneten Lagerraum /Lagerbereich sammeln. Sammel- bzw. Transportbehälter dürfen nur in diesen Lagerräumen/Bereichen aufgestellt werden. Gebrauchte Putzlappen unverzüglich in den dafür vorgesehenen Behälter sammeln. Die Deckel dieser Behälter sind ständig geschlossen zu halten.
- Papiersammelstellen sind in ordentlichem Zustand und nicht in unmittelbarer Nähe von möglichen Brandquellen (z. B. Raucherzonen) zu installieren.
- Papierabfälle müssen regelmäßig beseitigt werden.
- Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, wie Benzin, Lösungsmittel usw. ist besondere Sorgfalt erforderlich. (Entzündliche und explosionsfähige Gasentwicklung, keine offene Flamme, Rauchverbot)
- Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen gelagert werden. Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des Handgebrauchs befinden. Offene Flammen und Rauchen sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten!
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen unter keinen Umständen in Ausgüsse oder Toiletten gegossen werden.
- Eine Lagerung von funktionsfähigen Lithium-Ionen Speichermedien hat in den dafür vorgesehen Behältern und oder Räumen zu erfolgen.
- Lithium-Ionen Speichermedien sind zur Entsorgung in den dafür vorgesehen Behältern und oder Räumen auf zu bewahren. Beschädigte Lithium-Ionen Speichermedien sind wie Gefahrgut zu behandeln.

Es gilt das allgemeine Gebot der Ordnung und Sauberkeit. Zusätzlich ist prinzipiell darauf zu achten, dass die Menge an brennbaren Stoffen am Arbeitsort möglichst gering ist.

Darüber hinaus sind diese Stoffe soweit möglich von Funken, warmen Oberflächen und sämtlichen Zündquellen fernzuhalten.

6.3.4.3 Besondere Verhaltensregeln

Die Fenster und Türen sind bei Arbeitsende und Verlassen der Arbeitsplätze zu schließen (bei entsprechendem Bauvorschrift).

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich z. B. dem Brandschutzbeauftragten/namentliche Nennung zu melden!

Der Brandhergang ist kurz zu schildern. Bereits eingeleitete Maßnahmen und die Benutzung von Löscheinrichtungen sind zu beschreiben.





22-B021 Kampnagel

06.05.2026

LPH 5 Index -

Verletzte Personen sind im Gefahrfall ständig zu betreuen. Falls erforderlich sind lebensrettende Maßnahmen der Sofortrettung durchzuführen.

Wenn ohne Gefahr möglich, ist im Brandfall Folgendes auszuführen:

- Feuerschutzabschlüsse sowie Fenster und Türen schließen
- Anlagen ausschalten (z. B. Stecker ziehen, Ventile schließen)

Bei einem Brand von Lithium-Ionen Speichermedien, umgangssprachlich „Lithium-Batterien“ genannt sind folgende Punkte zu beachten:

- Löschmittel der Wahl ist Wasser.
- Mit einer schnellen Brandausbreitung ggf. sogar explosionsartigen Abbrennen rechnen.

Die Verhaltensregeln für den Brandfall, gelten entsprechend und sind grundlegend zu berücksichtigen.

Gültigkeitsbereich für die Baustelle: _____	Verhaltenshinweise auf Baustellen	Arena
	Das Verhalten auf der Baustelle ist in der Baustellenordnung (BO) geregelt. <u>Diese BO ist von jeder Person auf der Baustelle vollinhaltlich einzuhalten.</u> An zentralen Stellen sind Alarmpläne, der SiGe-Plan, der Flucht- / Rettungswegeplan sowie weitere Informationen ausgehängt. Vor der Arbeitsaufnahme ist jeder über das Verhalten auf der Baustelle zu unterweisen.	
	Grundausrüstung – Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Es muss auf dem gesamten Gelände und zu jeder Zeit <u>Schutzschuhe (S3), Schutzbrille, Warnweste und Schutzhelm</u> getragen werden! Zusätzliche PSA muss entsprechend der Arbeitsaufgaben getragen werden! PSA gegen Absturz, Rettungswesen, Gehörschutz usw.	
	Kampfmittel Auf Flächen welche nicht kampfmittelfrei sind, darf keine Arbeit unter erdgleichen <u>ohne schriftliche</u> Freigabe der Bauleitung getätigt werden.	
	Feuerverbot, Rauchverbot, Ordnung und Sauberkeit Feuerarbeiten dürfen nur mit Feuererlaubnisschein ausgeführt werden. Brandlasten sind zu vermeiden! In allen Gebäuden und Containeranlagen besteht zwingend Rauchverbot .	
	Sperrbereiche beachten Sperrbereiche dürfen nur in Absprache mit der Bauleitung errichtet werden, betreten bzw. freigegeben werden! Bau- und Montageflächen anderer Arbeitnehmer sind <u>nicht</u> zu betreten! Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.	
	Rauschmittel und Alkohol <u>Rauschmittel und Alkohol sind verboten!</u> Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverbot geahndet.	
	Baustellenverkehr und Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege Es gilt die <u>StVO</u> ! Zulässige Höchstgeschwindigkeit <u>20 km/h</u> ! Auf den Baustraßen gilt ein generelles <u>Parkverbot</u> . Lagerung von Material bis max. 1 m an die Baustraße heran! <u>Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege</u> sind immer frei zu halten. Die Flächen für die Feuerwehr ebenfalls.	
	Maschinen, Geräte und Fahrer / Bediener Nur geprüfte Maschinen und Geräte verwenden. Fahrer / Bediener müssen ausgebildet und beauftragt sein. Es gilt die <u>Anschnallpflicht</u> !	
	Erdverlegte Leitungen, Elektrische Anlagen und Arbeitern unter / neben Freileitungen <u>Baustrom- / Elektroanlagen müssen regelmäßig geprüft werden.</u> Dokumentation! Arbeiten in der Nähe von Freileitungen dürfen nur nach erfolgter Einweisung ausgeführt werden. Sicherheitsabstand nach DGUV Vorschrift 3 einhalten! Erdarbeiten nur mit Schachtschein, verlegte Leitungen einmessen lassen.	
	Gefahrstoffe / Wassergefährdete Stoffe / Tankanlagen / Durchstrahlungsarbeiten Gefahrstoffe, Wassergefährdete Stoffe sowie Eigenverbrauchstankstellen usw. müssen der Bauleitung angemeldet werden! Durchstrahlungsarbeiten sind genehmigungspflichtig! <u>Gefahrguttransporte erfolgen in kompletter Verantwortung der Auftragnehmer.</u>	





	Gerüste Der Gerüstersteller kennzeichnet die Gerüste und gibt sie zur Benutzung frei. <u>Nicht gekennzeichnete Gerüste gelten als nicht freigegeben. Benutzungsverbot!</u> Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen, dies zu dokumentieren und den Zustand zu erhalten. Umbauten der Gerüste sind nur durch den Gerüstersteller vorzunehmen.
 	Absturzsicherungen Einstehen im Zuge von Bau und Montagearbeiten ab 1 Meter Absturzgefahr, müssen diese Gefahrenstellen durch den Ausführenden eigenverantwortlich durch technische Maßnahmen gesichert werden. <u>Das Verändern oder Entfernen von Absturzsicherungen ist verboten!</u> Sofern keine mechanisch wirkende Absturzsicherung möglich ist, ist eine PSA gegen Absturz zu verwenden unter Beachtung der TRBS 2121. <u>Holzabdeckungen dürfen nicht überfahren werden!</u>
 	Erste Hilfe / Rettungstafeln / Sammelpunkt • In der BMZ (Verwaltung) befindet sich ein Sanitätskasten. Weitere Sanitätskästen je Geschoss mit Kennzeichnung. • Nottelefon ist in der BMZ vorhanden. • Sammelpunkt befindet sich im Innenhof und vor der Residenz. • Notruf: 112 • Rettungsdienst an der BMZ abholen und einweisen.

6.3.4.4 Elektrische Geräte und Anlagen

Der unsachgemäße Umgang mit Elektrogeräten führt häufig zu Bränden.

Bei ortsveränderlichen elektrischen Geräten ist daher auch darauf zu achten, dass es sich um ein geprüftes Gerät handelt.

Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur vom Fachpersonal installiert und nur von befugten Personen in Betrieb genommen werden. Schadhafte Maschinen, Geräte und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur vom Fachpersonal durchgeführt werden.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet sind.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich dem betrieblichen Vorgesetzten zu melden. Diese Geräte sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Reparaturen schadhafter Geräte und Installationen sind nur von Fachpersonal durchzuführen.

Elektrische Unterverteilungen und Versorgungseinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.

7. Anlagentechnische Maßnahmen

Die Sicherheitstechnik wird auf der Baustelle außer Funktion genommen. Im Bauteil Nord bleibt die Anlagentechnik/Sicherheitstechnik – bis auf die zurückzubauenden Wandhydranten - unverändert erhalten bzw. wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst (z.B. BMA + Sibe). Bedenken können hiergegen zurückgestellt werden, da die Veranstaltungsfläche umlaufend aus dem Außenbereich erdgeschossig erreicht werden kann. PVO – Prüfungen oder Teilabnahmen sind in dieser Phase nicht erforderlich. Die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitstechnik im Bauteil Nord





ist zu überprüfen. Die Rettungswegkennzeichnung, die Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungswegpläne sind entsprechend anzupassen.

Organisatorisch ist festzulegen, wie mit einem Brand auf der Baustelle umzugehen ist, speziell, wenn sich Besucher im Bauteil Nord aufhalten.

8. Wirksame Löscharbeiten und abwehrender Brandschutz

Das betrachtete Gebäude liegt im Zuständigkeitsbereich der Berufsfeuerwehr Hamburg (Feuer- und Rettungswache Barmbek (F23), Maurienstraße 7, 22305 Hamburg), welche ca. 2 Km entfernt ist.

8.1 Feuerwehrzufahrten:

Der Gebäudekomplex kann über eine Hauptzufahrt und eine Nebenzufahrt angefahren werden. Der gesamte Gebäudekomplex besitzt eine Umfahrt, die in beide Richtungen befahren werden kann. Durch die Anfahrt aus zwei Richtungen kann die Umfahrt auch unterbrochen werden. Die Eintragungen in den Brandschutzplänen sind zu beachten. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Baustoffen auf diesen Bereichen ist nicht gestattet.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift "Feuerwehrzufahrt", die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift "Flächen für die Feuerwehr". Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066:1997-07 entsprechen; die Hinweisschilder "Feuerwehrzufahrt" müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Sperrpfosten, Sperrbalken, Tore, Schranken, Bauzäune und dergleichen im Zuge von Feuerwehrzufahrten werden mit Verschlüssen versehen, die sich mit Feuerwehrschießungen öffnen lassen. Dies ist im Bestand so vorgesehen (Öffnung über Dreikant).

8.2 Zugänge für die Feuerwehr

Die Ausgänge aus dem Gebäude im Zuge der Rettungswege stellen gleichzeitig die Zugänge zum Gebäude für die Feuerwehr dar. Separate Feuerwehrzugänge sind nicht erforderlich. Innerhalb der Bauzäune sind Zugangsmöglichkeiten in Absprache mit der Feuerwehr herzustellen. Die in den Plänen dargestellten Angaben sind umzusetzen.

8.3 Feuerwehrpläne

Der Feuerwehrplan dient einer raschen Orientierung im jeweiligen Bereich und regelt das taktische Vorgehen der Feuerwehr im Brandfall. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind nach den Anforderungen von § 42 (3) VStättVO Feuerwehrpläne für jede Bauphase anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.





22-B021 Kampnagel
06.05.2026
LPH 5 Index -

Die Feuerwehrpläne sind nach den Vorgaben der DIN 14095 zu erarbeiten. Die Bezeichnungen, z. B. der Ausgänge oder der Treppenträume, müssen mit den tatsächlichen gebäudetypischen Bezeichnungen übereinstimmen.

Die Feuerwehrpläne sind mindestens einmal jährlich durch eine verantwortliche Person zu prüfen und ggf. zu ändern.

8.1 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt über Hydranten gemäß dem übergeordneten Brandschutzkonzept. Die vorzeitige Inbetriebnahme der Wandhydranten (je Bauverlauf) im neuen Bauteil ist zu prüfen. Dies wäre wünschenswert.

9. Koordination der Bauphasen

Die Koordination der Bauphasen und der Wechsel ist durch die Bauleitung umzusetzen.

Ziel

- Sicherstellung eines durchgehenden Brandschutzes während der Umstellung.

Maßnahmen

- Erstellung eines detaillierten Übergabepplans
- Prüfung aller Brandschutzmaßnahmen vor Umschaltung
- Dokumentierte Freigabe der neuen Bauphase

Besondere Anforderungen

- Keine gleichzeitige Außerbetriebnahme mehrerer Schutzsysteme
- Erhöhte Kontrollen während der Übergangsphase
- Ggf. Einsatz von Brandwachen, wenn erforderlich (z.B. bei Inbetriebnahme Bauteil Süd)

10. Unfallverhütung und Arbeitsschutz (UVV)

Gefährdungsbeurteilung:

Für sämtliche Tätigkeiten auf der Baustelle ist durch den SiGe-Koordinator eine Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Vorgaben der DGUV Vorschrift 1 durchzuführen. Diese umfasst sowohl arbeitsschutzrechtliche als auch brandschutztechnische Gefährdungen.

Die Gefährdungsbeurteilung wird **fortlaufend an den Baufortschritt angepasst** und regelmäßig überprüft. Insbesondere bei Änderungen im Bauablauf, bei Einführung neuer Arbeitsverfahren oder beim Übergang zwischen Bauphasen (Switch) oder der Verlängerung der Bauphasen erfolgt eine Aktualisierung.

Dabei werden unter anderem folgende Gefährdungen berücksichtigt:

- Brand- und Explosionsrisiken
- Gefährdungen durch Heißarbeiten
- elektrische Gefährdungen (Baustrom)
- mechanische Gefährdungen





- Gefährdungen durch Absturz oder herabfallende Teile

Ziel ist es, geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und deren Wirksamkeit kontinuierlich zu überwachen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Für die Baustelle wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) gemäß Baustellenverordnung erstellt.

Der SiGe-Plan enthält insbesondere:

- eine Darstellung der baustellenspezifischen Gefährdungen
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen
- Regelungen zur Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen

Der Plan wird durch den SiGe-Koordinator erstellt und **während der gesamten Bauzeit fortgeschrieben**. Er dient als zentrales Instrument zur Koordination von Arbeitsschutz und Brandschutz auf der Baustelle.

Die vorstehenden Ausführungen stellen keine abschließende Aufzählung dar. Die fortlaufende Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen sowie die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen obliegen den ausführenden Unternehmen im Rahmen ihrer Arbeitgeberpflichten.

Der Auftraggeber trägt im Rahmen der Baustellenverordnung die Verantwortung für die Bestellung geeigneter Koordinatoren sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen.

Die Bauleitung ist für die Organisation, Steuerung und Überwachung der Bauausführung sowie die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verantwortlich.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) übernimmt die Koordination der Arbeitsschutzmaßnahmen zwischen den beteiligten Unternehmen, wirkt auf die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen hin und unterstützt bei der Fortschreibung des SiGe-Plans.

Alle Beteiligten sind verpflichtet, im Sinne eines sicheren Baustellenbetriebs zusammenzuwirken und die jeweils geltenden Vorschriften einzuhalten.“

11. Einhaltung der Anforderungen

Zur Sicherstellung eines wirksamen Brandschutzes sowie der Einhaltung der Anforderungen der Unfallverhütung werden die Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt und durch geeignete Kontroll- und Dokumentationsmaßnahmen ergänzt.

11.1 Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Bauarbeiten sowie die Organisation der Baustelle liegt bei der Bauleitung. Der Bauleiter trägt insbesondere dafür Sorge, dass die festgelegten Brandschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen in den Bauablauf integriert, umgesetzt und überwacht werden.





Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) übernimmt gemäß Baustellenverordnung die Koordination der Arbeitsschutzmaßnahmen zwischen den beteiligten Unternehmen. Er wirkt auf die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorgaben hin, unterstützt bei der Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und fördert die Abstimmung der Gewerke zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.

Die zuständige Bauleitung Brandschutz (Schlüter + Thomsen) ist für die Überwachung der brandschutztechnischen Belange zuständig. Er kontrolliert die Einhaltung der festgelegten Brandschutzmaßnahmen, bewertet brandschutzrelevante Gefährdungen und berät die Bauleitung sowie die ausführenden Unternehmen in allen Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Die ausführenden Unternehmen sind im Rahmen ihrer Arbeitgeberpflichten für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen verantwortlich. Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass ihre Beschäftigten die geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten, die erforderliche persönliche Schutzausrüstung verwenden und die vorgegebenen organisatorischen sowie technischen Maßnahmen umsetzen.

11.2 Kontrolle und Dokumentation

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen werden regelmäßige Baustellenbegehungen durchgeführt. Diese dienen der frühzeitigen Erkennung von Mängeln, Gefährdungen und Abweichungen vom festgelegten Sicherheitskonzept.

Alle relevanten Maßnahmen, Feststellungen und durchgeführten Kontrollen werden fortlaufend dokumentiert. Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- durchgeführte Unterweisungen
- Prüfungen von sicherheitsrelevanten Einrichtungen
- festgestellte Mängel und deren Beseitigung

Festgestellte Mängel werden systematisch erfasst und zeitnah behoben. Die Mängelverfolgung erfolgt nachvollziehbar und unter Festlegung von Verantwortlichkeiten sowie Fristen.

Zur Unterstützung der Umsetzung und Kontrolle der festgelegten Brandschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen werden geeignete Unterlagen vorgehalten.

Hierzu gehören insbesondere Checklisten, die im Rahmen von Baustellenbegehungen und Kontrollen eingesetzt werden. Diese dienen der systematischen Überprüfung sicherheitsrelevanter Aspekte und ermöglichen eine einheitliche sowie nachvollziehbare Bewertung des aktuellen Sicherheitszustandes der Baustelle.

Darüber hinaus werden für alle brandgefährlichen Tätigkeiten, insbesondere für Schweiß-, Schneid- und Trennarbeiten, Heiðarbeitsgenehmigungen eingesetzt. Diese erfolgen im Rahmen eines strukturierten Erlaubnisscheinverfahrens und stellen sicher, dass vor Beginn der Arbeiten alle erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Heiðarbeitsgenehmigungen beinhalten unter anderem:

- die Beschreibung der auszuführenden Tätigkeit
- die Festlegung notwendiger Schutzmaßnahmen
- die Benennung verantwortlicher Personen
- die Kontrolle nach Abschluss der Arbeiten





22-B021 Kampnagel
06.05.2026
LPH 5 Index -

Durch den Einsatz dieser Instrumente wird ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Brandereignissen sowie zur Einhaltung der Anforderungen der DGUV Vorschrift 1 geleistet.

12. Erklärung des Aufstellers

Diese Stellungnahme wurde auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Informationen über das Gebäude, den anerkannten Regeln der Technik und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Bei Beachtung der Stellungnahme und den in den Planunterlagen enthaltenen Angaben sind aus Sicht des Aufstellers alle erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele nach HBauO getroffen und es bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen den Betrieb der Baustelle.

Sollten sich Abweichungen von den Grundlagen dieser Stellungnahme ergeben, so verliert diese Stellungnahme seine Gültigkeit und ist zu überarbeiten. Dies Dokument ist über die gesamte Bauphase fortzuführen.

Aufgestellt 06.05.2026

Dipl.-Ing. Devrim Yilmaz
Geschäftsführender Gesellschafter
Schlüter + Thomsen Brandschutz
GmbH & Co. KG

13. Anlagen

Anlage Nr.	Inhalt	Zeichnungsnr.	Maßstab	Datum
1	260417_KMP_BE-Planung_Phase 1 - Zeitraum 1	B400	1:500	06.05.2026
2	260415_KMP_BE-Planung_Phase 1 - Zeitraum 2	B401	1:500	06.05.2026
3	260417_KMP_BE-Planung_Phase 1 - Zeitraum 3	B402	1:500	06.05.2026
4	260416_KMP_BE-Planung_Phase 1 - Zeitraum 2 & 3	B403	1:500	06.05.2026
5	260518_KMP_BE-Planung_Phase 2 - Zeitraum 1	B404	1:500	06.05.2026

13.1 Unterschriftenliste "Feuergefährliche Arbeiten"



22-B021 Kampnagel

06.05.2026

LPH 5 Index -



22-B021 Kampnagel

06.05.2026

LPH 5 Index -

13.2 Muster Erlaubnisschein

Exemplar für: ☐ Bauleiter ☐ Brandschutzbeauftragter ☐ Veranstaltungsleitung
☐ Verwendungsort ☐ Ausführer ☐ Brandwache ☐

Schweißerlaubnis nach § 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D 1, bisherige VBG 15)		
1	Arbeitsort/-stelle	_____
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Name: _____
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, sowie sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. ☐ _____
3a	Beseitigen der Brandgefahr	Name: _____ Ausgeführt: _____ Unterschrift: _____
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂ ☐ Löschdecken ☐ Löschsand ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllte Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr Name: _____ Ausgeführt: _____ Unterschrift: _____
3c	Brandposten	☐ Während der schweißtechnischen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	☐ Nach <u>Abschluss</u> der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: _____ Std. Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten ☐ Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit <u>messtechnischer</u> Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten _____ ☐ _____
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	Name: _____ Ausgeführt: _____ Unterschrift: _____
4b	Überwachung	☐ Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach <u>Abschluss</u> der schweißtechnischen Arbeiten Nach: Std. Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummern 3 und/oder 4 durchgeführt sind. _____ Datum: _____ Unterschrift: _____
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nummer 2 _____ Unterschrift: _____





13.3 Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen

1. Fremdfirmen sind verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung ihres Auftrages die Unfallverhütungsvorschriften, alle anderen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Brandschutzordnung zu beachten.
2. Alle Arbeiten sind so zu planen und durchzuführen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten des Objekts und auch unbeteiligter Dritter nicht gegeben ist oder auftreten kann. Bei Arbeiten an sicherheitsrelevanten Anlagen (z. B. Druckgefäßen, Förder- und Elektroanlagen) hat die Fremdfirma die Reparaturen gefahrlos für Menschen und Sachwerte vorzunehmen.
3. Den Sicherheitsanweisungen der Mitarbeiter des Brandschutzbeauftragten und der Bauleitung ist nachzukommen.
4. Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen sind von den Mitarbeitern der Fremdfirma zu benutzen.
5. Benötigte Werkzeuge und Hebezeuge, Maschinen, Leitern, Gerüste und Hilfsmittel etc. müssen sich in sicherem Zustand befinden und bestimmungsgemäß eingesetzt bzw. verwendet werden.
6. Der Einsatz von Chemikalien und Reinigungsmitteln ist mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.
7. Notwendige Absicherungen der Arbeitsbereiche obliegen den Arbeitnehmern der Fremdfirma.
8. Verkehrswege, Rettungswege, Schaltschränke und Notausgänge sind freizuhalten.
9. Die Arbeitnehmer der Fremdfirmen sind für Ordnung und Sauberkeit in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Verpackungen und verwendete Materialien sind auf eigene Kosten zu entsorgen.
10. Abschaltungen der Energieversorgung (Strom, Wasser) sind nur nach Genehmigung durch die Bauleitung und die Technische Leitung von Kampnagel gestattet.
11. Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten wie z. B. Schweißen, Schleifen) sind vor der Ausführung dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen und müssen genehmigt werden. Das Ausstellen schriftlicher Schweißerlaubnisse ist im „Merkblatt zu feuergefährlichen Arbeiten“ geregelt. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Brandwachen, sind Pflichten der Fremdfirmen.
12. Müssen Brandmelde- oder Löschanlagen in Teilbereichen außer Betrieb genommen werden, sind erforderlichenfalls geeignete Ersatzmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Brandwache, Bereitstellung zusätzlicher Löschgeräte).
13. Verletzungen und Zwischenfälle sind der Bauleitung zu melden. Dies gilt auch bei Sachbeschädigungen.
14. Erkannte Unfallgefahren sind unverzüglich zu beseitigen oder unmittelbar der Bauleitung zu melden.

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat sich vor Ausführungsbeginn bei Bauleitung zu melden und die Kenntnis dieses Merkblatts zu bestätigen.





13.4 Alarmplan Baustelle

Alarmplan

Der Alarmplan dient im Schadensfall zur geregelten Benachrichtigung von Hilfskräften (Feuerwehr) und verantwortlichen Personen. Bei Benachrichtigung der Feuerwehr über Telefon müssen auch die vorgegebenen Ansprechpartner im Haus lt. Alarmplan benachrichtigt werden.

Der Alarmplan wird an folgenden Orten hinterlegt:

- An zentraler Stelle (z.B. Baucontainer, Aushang, Bauleiterbüro)
- Brandmeldezentrale
- in der Brandschutzakte

Anleitung im Brandfall

Institution	Name	Telefon
Feuerwehr und Rettungsdienst		112
Personen informiert		
Geschäftsführung Betreiber		
Bauleiter		
Betriebs Veranstaltungsleitung		
Haustechnik		
Brandschutzbeauftragter		
Sige-Koordinator		
Externe Ansprechpartner		
Polizei		110
Sicherheitsdienst		

